



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 11. August 1950

Nr. 32

Bekanntmachungen des Landratsamts

Unterhaltsbeihilfen an Angehörige von Kriegsgefangenen

Das Staatsministerium hat die Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. 6. 1950 (B. G. Bl. S. 204) den Sozialämtern übertragen. Kriegsgefangene sind Personen, die anlässlich militärischer Dienstausübungen gefangen genommen wurden und von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe entspricht den Leistungen, die Kriegshinterbliebene erhalten. Sie wird nur auf Antrag gewährt.

Wer schon Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach dem geltenden Landesrecht erhält, braucht keinen Antrag zu stellen. Wenn der Antrag bis zum 13. 9. 50 gestellt wird, so wird die Unterhaltsbeihilfe rückwirkend vom 1. 4. 1950 an gewährt, andernfalls von dem auf den Antragsmonat folgenden Monatsersten. Sie erlischt mit dem Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

Die Anträge sind zunächst formlos zu stellen, um die Frist zu wahren, weil die Antragsformblätter noch nicht hergestellt sind und weil die erforderliche Verwaltungsvorschrift zu dem Gesetz noch nicht erlassen ist.

Calw, den 8. 8. 1950
Kreissozialamt

Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Behandlung und Entschädigung von Besatzungsschäden

Die bisherigen Vorschriften über die Behandlung und Entschädigung von Besatzungsschäden haben durch folgende Anordnungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 26 vom 1. Juli 1950, eine Abänderung und Ergänzung erfahren:

- a) Verordnung Nr. 249 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 134 über die Bildung von Entschädigungsgerichten vom 7. 6. 1950.
- b) Verfügung Nr. 155 über das Verfahren vor den Landesentschädigungsgerichten vom 7. 6. 1950.
- c) Verfügung Nr. 156 über das Verfahren vor dem Zentralentschädigungsgericht vom 7. 6. 1950.

Von besonderer Bedeutung ist der Art. 19 der o. a. Verordnung Nr. 249, nach dem Anträge zulässig sind, wenn sie sich auf Schäden beziehen, die seit dem 1. August 1945 durch die verbündeten Streitkräfte im Sinne des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission verursacht worden sind. (Bisher nur für Schäden ab 20. 9. 1945.)

Nach Artikel 8 a. a. O. müssen, wie bisher, die Anträge, um berücksichtigt zu werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit dem Tage, an dem die Schadenshandlung begangen oder festgestellt worden ist, eingereicht werden. (Sekretariat des Entschädigungsgerichts in Tübingen, Döblerstr. 3). Jedoch können Anträge, die sich auf zwischen dem 1. August und dem 20. September 1945 verursachte Schäden beziehen, bis zum

1. November 1950 eingereicht oder wieder eingereicht werden. (Einschreibebrief).

Bei der Einreichung eines jeden Entschädigungsantrages wird eine Kanzleigebühr von DM 10.— erhoben, die an die Landeshauptkasse in Metzingen, Konto Nr. 800 bei der Girokasse in Metzingen, einzuzahlen ist. Andere Gerichtskosten dürfen dem Antragsteller nicht erwachsen.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in ortsüblicher Weise auf die neuen Vorschriften hinzuweisen und Interessenten Einsichtnahme in das oben bezeichnete Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland zu gewähren.

Calw, den 1. August 1950
Landratsamt Calw
— Requisitionsabt. —

Sonderkörung für Milchschaafböcke

Im Einvernehmen mit dem Köramt des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Stuttgart, wird am

Sonntag, den 20. 8. 1950, 9 Uhr
in Schwäb.-Gmünd, Bürgergarten,
eine Sonderkörung für Milchschaafböcke aus

Württemberg-Hohenzollern und Nordwürttemberg abgehalten. Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181) und der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung vom 20. Nov. 1939 (RGBl. I S. 2396) sind sämtliche über 6 Monate alten Milchschaafböcke, die im Jahre 1950 noch nicht auf einer Haupt- oder Sonderkörung vorgestellt worden sind, vorzuführen.

Die Böcke sind in einwandfreiem hautreinem Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst vorzuführen. Rüdige Böcke, bzw. solche, bei denen Verdacht auf Räude besteht, sind nicht vorzuführen. In diesen Fällen ist eine amtstierärztliche Bescheinigung der Körkommission vorzulegen. Das gleiche gilt für Böcke, die zur Zeit der Sonderkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schaafböcke.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind, soweit vorhanden, anlässlich der Körung vorzulegen.

225 Verkehrsunfälle

ereigneten sich im ersten Halbjahr 1950 auf den Straßen des Kreises Calw.

15 Tote und 192 Verletzte

gab es bei diesen Verkehrsunfällen. Daneben entstand Sachschaden von ungeheurem Wert und entstanden Kosten für die Behandlung und Krankenhausaufnahme der Verletzten.

90 % dieser Unfälle

hätten vermieden werden können, wenn die Verkehrsteilnehmer, die diese Unfälle verschuldeten, die Verkehrsvorschriften beachtet hätten.

Ursache dieser Verkehrsunfälle war:

Zu hohe Fahrtgeschwindigkeit an unübersichtlichen Stellen und innerhalb geschlossener Ortsteile.

Nichtkennzeichnung nach hinten herausragender Ladungen auf Lastkraftwagen.

Überholen in Kurven.

Anhängen durch Radfahrer an Lastkraftwagen.

Kinderspiele auf Straßen und unbeaufsichtigte Kinder.

Trunkenheit am Steuer.

Nebeneinanderfahren von Radfahrern.

Nichteinhalten der rechten Straßenseite.

Zu hohe Fahrgeschwindigkeit bei Talfahrten durch Radfahrer.

Mangelhafte Beleuchtung.

Nichtabblenden oder zu spätes Abblenden der Scheinwerfer bei Kraftfahrzeugen.

Nicht rechtzeitiges Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung.

Nichtbeachtung der Verkehrszeichen.

Unvorschriftsmäßige Mitnahme von Personen und Gegenständen auf Fahrrädern.

Mitnahme von Kindern und Gegenständen auf den Tanks der Motorräder.

Augen auf im Straßenverkehr!

Fahre auf Sicherheit — Fahre langsam — Hilf mit, Unfälle verhüten!

Die Gebühren für die Sonderkörung be-
tragen:

1. Für die erstmalige Vorführung zur Kö-
rung DM 1.— je Bock,
2. Erteilung oder Erneuerung der Deck-
erlaubnis DM 1.25 je Bock,
3. für abgekörte Böcke, Anmeldegebühr
DM 1.— je Bock.

Die erforderlichen Gebühren sind anläß-
lich der Körung zu entrichten.

Bei der Beschickung der Sonderkörung
sind die derzeit geltenden seuchenpolizei-
lichen Bestimmungen zu beachten. Personen
aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten
und Schutzzonen (15 km Umkreis) ist der
Zutritt zu den Körungen verboten. Tiere
aus solchen Gebieten dürfen nicht auf-
getrieben werden.

Tübingen, den 25. Juli 1950

Landwirtschaftsministerium
Württemberg-Hohenzollern
— Köramt —

Bekanntgaben der Gemeinden

Stadtgemeinde Nagold

Umlegung Nagold-Iselshausen

Bildung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 der Reichsumlegungsordnung
ist der Vorstand der Teilnehmergemein-
schaft der Umlegung Nagold-Iselshausen zu
bilden. Die an der Umlegung beteiligten
Grundeigentümer und die ihnen nach § 10
Ziff. 1 RUO. gleichgestellten Berechtigten
(Erbpächter und Erbbauberechtigte) sind
zur Wahl des Vorstandes berufen.

Die Wahl findet am Mittwoch, 16. August
1950 um 20 Uhr auf dem Rathaus in Isel-
shausen statt, wozu sämtliche stimmberech-
tigten Teilnehmer auf Ersuchen des Feld-
bereinigungsamts als Umlegungsbehörde
hiermit öffentlich geladen werden.

Einzelladungen ergehen nicht.

Sofern in dem anberaumten Termin eine
Wahl nicht zustande kommt, werden die
Vorstandsmitglieder von der Umlegungs-
behörde bestellt.

Nagold, den 1. August 1950
Bürgermeisteramt

Gemeinde Egenhausen

Am Mittwoch, den 16. August 1950 findet
hier ein

Krämer-,

Vieli- und Schweinemarkt
statt.

Bürgermeisteramt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern e.V. Kreisverein Calw

Der Delegierte vom Roten Kreuz Sydney
hat an das Internationale Komitee vom
Roten Kreuz in Genf (Schweiz) die Bestim-
mungen über Auswanderungsmög-
lichkeiten nach Australien bekannt
gegeben. Interessenten werden gebeten, sich
auf der Geschäftsstelle des Roten Kreuzes
Calw zu melden, wo sie Näheres erfahren
können.

Formulare für Suchaufträge nach
Personen in USA sind wieder beim Amtl.
Suchdienst Calw, Landratsamt, eingetroffen.
Suchanträge können nur für solche Perso-
nen gestellt werden, mit denen der Suchende
noch bis 1938 in USA in Verbindung stand.
Der Suchende darf jedoch nicht mit dem
Gesuchten nach diesem Kriege bereits in
Verbindung gestanden haben.

Um Kleidungsstücke für Männer,
Frauen und Kinder, die bedürftig sind, wird
herzlichst gebeten. Besonders gefragt sind
z. Zt. Arbeitshosen für Männer, Unterwä-
sche und Schuwerk jeder Art. Abzugeben
sind: Bettstellen, Kinderwagen, Gasheerd
und Anderes. — In Calw und Umgebung
konnten im Monat Juli 113 verschiedene
Kleidungs- u. Wäschestücke, sowie Schuhe
abgegeben werden, auch Möbel- und andere
Haushaltungs-Stücke wurden bedürftigen
Familien zugewiesen. Dies war nur möglich

2429 sind seit Kriegsende noch nicht heimgekehrt

Das Ergebnis der Registrierung im Kreis Calw — Aus der Arbeit des Suchdienstes

Wie der Amtliche Suchdienst beim Land-
ratsamt Calw mitteilt, waren am 5. Apr. 1950
in den 104 Gemeinden des Kreises Calw
registriert an Kriegsgefangenen und Inter-
nierten im Ausland: 59 männliche, 7 weib-
liche, zusammen 66; Untersuchungs- und
Strafgefangene im Ausland: 15 männliche
und 2 weibliche, zusammen 17; Vermisste
der ehem. Wehrmacht: 2158 männliche,
weibliche keine; vermisste Zivilpersonen:
104 männliche, 79 weibliche, zusammen 183.
(Hier dürften im Kreis Calw noch lange
nicht alle vermissten Zivilpersonen gemel-
det sein, was alsbald nachzuholen wäre;
Anmeldungen beim Bürgermeisterrat, Such-
dienst). Insgesamt wurden also auf den
Suchdienststellen der Gemeinden im Kreis
2341 männliche, 88 weibliche Personen, zu-
sammen 2429 registriert.

Ueber 100 Angehörige (Kriegs-, Untersu-
chungs-, Strafgefangene und Internierte,
Wehrmachts- und Zivilvermisste) meldeten
die Städte Calw, Nagold, Wildbad. Ueber 50
der vorstehend Genannten fehlen in Alten-
steig, Birkenfeld, Calmbach und Neuenbürg.
über 20 fehlen in 34 Gemeinden, von 2 bis 19
fehlen in 62 Gemeinden. Keine Registrierten
meldet nur Altensteig-Dorf. Kriegsgefan-
gene und Internierte sind von 27 Gemeinden,
Untersuchungs- und Strafgefangene von
9 Gemeinden, Wehrmachtsvermisste von 103
Gemeinden, Zivilvermisste von 59 Gemein-
den gemeldet worden. Weibliche Personen
wurden im ganzen Kreis 88 registriert.

Zur Zeit läuft im Kreis Calw wie im gan-
zen Land Württemberg-Hohenzollern eine
Nacherfassung, die vom Innenmini-
sterium (Landessuchdienst für Vermisste
und Kriegsgefangene), Tübingen, veranlaßt

wurde. Es hat sich bei der Registrierung
herausgestellt, daß nicht alle Vermissten in
der seit 1947 bestehenden Amtlichen Such-
kartei auf den zuständigen Bürgermeister-
ämtern gemeldet waren. Durch die Nach-
erfassung ist mit einer größeren Verschie-
bung innerhalb der oben genannten Zahlen
zu rechnen.

Die suchenden Angehörigen werden dar-
auf hingewiesen, daß die Aussicht auf Er-
folg der Sucharbeit wesentlich erhöht wird,
wenn sie jede neu bekannt werdende Tat-
sache über ihren Vermissten dem Bürger-
meisteramt/Suchdienst mitteilen. Es ist wie-
derholt festgestellt worden, daß Fälle be-
reits geklärt waren, in denen der Landes-
suchdienst — in Unkenntnis der erfolgten
Klärung — umfangreiche Einzelnachfor-
schungen angestellt hat oder daß die Nach-
forschungen hätten wesentlich erleichtert
und abgekürzt werden können, wenn die
Angehörigen inzwischen ermittelte Tat-
sachen rechtzeitig dem Suchdienst des Bür-
germeisteramts bekannt gegeben hätten.
Es ist dem LSD. unmöglich, vor Inangriff-
nahme der Einzelnachforschungen erst bei
den Suchenden zurückzufragen!

Interessieren werden noch die zahlen-
mäßigen Meldungen über die Neuregistrie-
rung im Lande Württemberg-Hohenzollern
(einschl. Kreis Lindau): Kriegsgefangene
und Internierte: 771; Straf- und Untersu-
chungsgefangene: 182; Wehrmachtsver-
misste: 26 811; Zivilvermisste: 2782, insge-
samt registrierte Personen 30 546. Nach Be-
endigung der Registrierung im März hat
sich herausgestellt, daß in Südwürttemberg
9260 Personen in der Kartei des Amtlichen
Suchdienstes bisher nicht erfaßt waren.

Die Mietwohnung

Werkwohnungen und Betriebswohnungen

Die Bestimmungen des Mieterschutz-
gesetzes befassen sich auch mit den sog.
Werkwohnungen und mit Betriebswohnun-
gen. Beides sind Begriffe, die mit der Ent-
wicklung und dem weiteren Ausbau des
Mieterschutzes entstanden sind und heute
bereits einen nicht unwesentlichen Teil
des Wohnungsmarktes ausmachen. Da die
rechtliche Behandlung dieser Werk- und
Betriebswohnungen oft nicht ausreichend
bekannt ist, ist die Herausarbeitung der
beiden Begriffe und der für sie geltenden
Bestimmungen im Rahmen dieser Aufsatz-
reihe zweckdienlich geworden.

1. Begriff der Werkwohnung

Als Werkwohnungen können nur solche
Wohnungen bezeichnet werden, die mit
Rücksicht auf ein bestehendes Ar-
beitsverhältnis dem Mieter überlas-
sen worden sind. Hierbei ist die Wohnungs-
nutzung mit dem Arbeitsverhältnis aufs
engste verknüpft. Das Arbeitsverhältnis
muß der alleinige Grund für die Ueber-
lassung der Wohnung sein. Es gibt zwei
Rechtsformen der Ueberlassung von Werk-
wohnungen:

a) die eine Rechtsform ist ein Miets-
verhältnis, das mit Rücksicht auf das
Arbeitsverhältnis über die Wohnung ab-
geschlossen wurde (Werkmietwohnung).
Hier liegen zwei Rechtsverhältnisse vor,
ein Arbeitsverhältnis und ein Mietsver-
hältnis. Der Betriebsinhaber, mit dem das
Arbeitsverhältnis besteht, ist zugleich Ver-

mieter. Der Betriebsinhaber muß berechtigt
sein, den Mietvertrag abzuschließen. Gleich-
gültig ist, ob er diese Befugnis als Eigen-
tümer oder als Pächter oder als Ehemann
der Grundstückseigentümerin oder aber
auf Grund einer besonderen Vereinbarung
mit dem Eigentümer ausübt. Die wirt-
schaftliche und auch rechtliche Verknüp-
fung des Mietsverhältnisses mit dem Ar-
beitsverhältnis kann nicht darüber hinweg-
täuschen, daß beide Rechtsverhältnisse in
ihrem Bestand völlig selbständig sind. Das
Mietsverhältnis unterliegt wie jedes an-
dere Mietsverhältnis dem Mietkündigungs-
schutz. Es kann daher auch schon während
des Bestehens des Arbeitsverhältnisses
nach den allgemeinen Voraussetzungen
der §§ 2—4 des Mieterschutzgesetzes auf-
gehoben werden (bei Belästigung durch
den Mieter, bei Gefährdung des Mietraums,
bei Nichtbezahlung des Mietzinses und bei
besonders begründetem Eigenbedarf des
Vermieters). Andererseits hat das Miets-
verhältnis auch über die Beendigung des
Arbeitsverhältnisses hinaus selbständigen
Bestand und genießt den Mieterschutz.

b) Die andere Rechtsform ist die Eingliede-
rung der Wohnungsbenuztung in den Ar-
beitsvertrag. Dann ist das Recht zur
Benutzung der Werkwohnung ein Teil
der Vergütung, die für die Arbeits-
leistung zu gewähren ist, hat also rechtlich
überhaupt keine selbständige Bedeutung.
Dies ist der Fall bei den Hauswartwoh-
nungen, bei landwirtschaftlichen Arbeitern
und bei Hausbediensteten. Selbstverständ-
lich sind die besonderen Abmachungen
hierüber maßgebend, also die Bestimmun-
gen des Arbeitsvertrages. Hier ist eine
vorzeitige Aufhebung des Wohnungsbenut-
zungsrechts vor Beendigung des Arbeits-
verhältnisses nicht zulässig, wenn sich
nicht die Beteiligten darüber vollkommen
einigen, wobei natürlich eine Erhöhung
der Barvergütung in Frage kommt. Der
Betriebsinhaber muß zugleich auch Ver-

fugungsberechtigter über die Wohnung sein. Unter den Begriff der Werkwohnung fallen allerdings auch solche Wohnungen, über die nicht der Betriebsinhaber verfügbare ist, die aber nach Vereinbarung oder nach dem Gesetz für Angehörige eines bestimmten Betriebes oder auch nur einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind. Eine solche Vereinbarung wird in der Regel dann getroffen werden, wenn der Betriebsinhaber den Bau oder den Erwerb des Gebäudes finanziell unterstützt hat.

2. Mieterschutz der Werkwohnung.

Die enge Verknüpfung zwischen Wohnungsrecht und Arbeitsverhältnis hat nun, wie schon erwähnt, nicht zur Folge, daß das Recht zur Wohnungsnutzung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein Ende findet. Das Mieterschutzgesetz gewährt dem Mietsverhältnis bei Werkwohnungen einen besonderen Bestandschutz mit dem Grundsatz, daß das Raumnutzungsrecht bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis endigt. Die enge Verknüpfung mit dem Arbeitsverhältnis wirkt sich nur dadurch aus, daß der Bestandsschutz gelockert ist und der Vermieter in erleichterter Form die Aufhebung des Bestandsschutzes verlangen kann. Ebenso wie jedes andere Mietverhältnis über den vereinbarten Endzeitpunkt hinaus kraft Gesetzes auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird, vorausgesetzt, daß es überhaupt dem Mieterschutzgesetz unterliegt, so wird auch das mit dem Arbeitsverhältnis verknüpfte Mietverhältnis über den Zeitpunkt des Arbeitsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Die Folge dieser Regelung ist, daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich bei Verletzung besonderer Mieterpflichten oder bei besonders begründetem Eigenbedarf des Vermieters möglich ist. Wenn nun der Vermieter das Mietverhältnis zur Beendigung bringen will, muß er daher immer den Weg der Aufhebungsklage beschreiten. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Werkwohnung gelegen ist. Die Strenge des Grundsatzes über die Mietaufhebung ist nun dadurch gemildert, daß die Geltendmachung des Eigenbedarfes erleichtert ist. Zur Begründung der Eigenbedarfsklage des Vermieters genügt die Darlegung des Vermieters, daß er den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht. Eine Abwägung des Vermieterinteresses gegen das Mieterinteresse und die Feststellung einer groben Unbilligkeit, wie sie sonst allgemein bei Eigenbedarfsklagen durch das Gericht zu erfolgen haben, entfällt bei Werkwohnungen. Beim Bestreiten durch den Mieter muß der Vermieter lediglich beweisen, daß der dringende Bedarf des Vermieters in den Verhältnissen des Betriebes begründet ist. Dies kommt dann in Betracht, wenn in die Werkwohnung ein Nachfolger des Mieters im Arbeitsverhältnis oder ein anderes Gefolgschaftsmitglied, dessen Un-

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 8. August 1950

N 2/50.

In der Konkursache über das Vermögen des

Eugen Steinhauser,

Radiomechanikers in Calw,

wird, nachdem die Beschwerde des Gemeinschuldners gegen die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, neuer Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen anberaumt auf

Mittwoch, den 30. August 1950, 9 Uhr, im Sitzungssaal.

Amtsgericht Calw

Aufgebot

Die Mechanikerswitwe

Elisabeth Beck, geb. Bülster, aus Oberlengenhardt, Kreis Calw,

hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschriftbriefes Nr. G 79691 über eine für die Amtskörperschaft (Oberamtssparkasse) Neuenbürg im Grundbuch von Oberlengenhardt Heft 57a in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld in Höhe von 2000.— Goldmark, verzinslich zu 10 v. H. jährlich, beantragt.

terbringung in der Nähe der Arbeitsstelle notwendig wird, einziehen soll. Diese für Werkwohnungen erleichterte Eigenbedarfsnachweisung kommt selbstverständlich dann nicht in Frage, wenn der Vermieter die Wohnung etwa für sich oder einen seiner Familienangehörigen in Anspruch nehmen wollte.

Bei denjenigen Werkwohnungen, bei denen das Wohnungsrecht einen Teil der Vergütung darstellt, endigt rechtlich das Wohnungsbenutzungsrecht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Um nun auch hier dem Wohnungsrecht über das Arbeitsverhältnis hinaus den Bestand zu sichern, hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, daß mit der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein gesetzliches Mietverhältnis entsteht. Damit untersteht die Werkwohnung dem Mieterschutz des Mieterschutzgesetzes. Die Höhe der Miete muß dann festgesetzt werden. Aber auch hier wirkt sich die Eigenschaft als Werkwohnung dahin aus, daß der Mietkündigungsschutz, wie oben dargelegt, aufgelockert ist, wenn die Betriebsverhältnisse in Frage kommen.

Gegenüber dem dringenden Bedarf des Vermieters an der Werkwohnung wird das Interesse des Mieters an der Beibehaltung der Wohnung nicht berücksichtigt, es findet daher keine Interessenabwägung statt. Die Betriebsnotwendigkeiten stehen im Vordergrund.

Auch die Wohnungsbehörden haben bei Vergebung der Werkwohnungen das Inter-

esse des Betriebsinhabers gebührend zu berücksichtigen und müssen in der Regel die Wohnung dem von ihm vorgeschlagenen Betriebsangehörigen zuteilen, wenn nicht Wohnungssuchende höherer Dringlichkeitsstufe vorhanden sind. In allen diesen Fällen des erleichterten Eigenbedarfes handelt es sich um Mietaufhebungsklagen, zu denen deswegen in der Regel erforderlich ist, daß der Vermieter die Genehmigung der Wohnungsbehörde beibringt, nach welcher der von ihm bestimmte Betriebsangehörige die Wohnung von der Wohnungsbehörde zugewiesen erhalten werde.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 10. November 1950, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Calw anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Calw, den 28. Juli 1950

(gez.) Dieterich

Oberamtsrichter.

Lufag Luftfahrtgeräte GmbH. Calw

Die Gesellschaft ist durch Verfügung Nr. 118 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 22. April 1949, veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 264/65 vom 29. April/3. Mai 1949 für aufgelöst erklärt worden. Durch Anordnung Nr. 126 vom 22. April 1949, veröffentlicht ebenda, bin ich zum Zwangsverwalter und Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei mir anzumelden.

Tübingen, den 15. Juni 1950.

Dipl.-Kaufm. Erich Dachs, Wirtschaftsprüfer (14 b) Tübingen, Frondsbergstr. 12

esse des Betriebsinhabers gebührend zu berücksichtigen und müssen in der Regel die Wohnung dem von ihm vorgeschlagenen Betriebsangehörigen zuteilen, wenn nicht Wohnungssuchende höherer Dringlichkeitsstufe vorhanden sind. In allen diesen Fällen des erleichterten Eigenbedarfes handelt es sich um Mietaufhebungsklagen, zu denen deswegen in der Regel erforderlich ist, daß der Vermieter die Genehmigung der Wohnungsbehörde beibringt, nach welcher der von ihm bestimmte Betriebsangehörige die Wohnung von der Wohnungsbehörde zugewiesen erhalten werde.

3. Die Ausnahmen vom Mieterschutz.

In zwei Fällen erfolgt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausnahmsweise die Freistellung der Werkwohnung vom Mieterschutz: Hat nämlich der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben oder hat er von sich aus das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne daß ihm vom Arbeitgeber ein solcher Anlaß gegeben war, so entfällt der Mieterschutz. Wohl setzt sich auch in diesen Fällen das Mietverhältnis über das Arbeitsverhältnis hinaus fort, wenn Mietverhältnis und Arbeitsverhältnis nebeneinander bestanden oder es tritt ein gesetzliches Mietverhältnis ein, wenn die Wohnungsnutzung ein Teil der Arbeitsvergütung war. Indessen kann dieses Mietverhältnis



Sanitätshaus - Kunstgilderbau

Orthopädische Werkstätte

vom 10.-19. August wegen Betriebsferien

geschlossen.

Sanitätshaus
und Miederwaren-Fachgeschäft
bleibt geöffnet.

Für Regentage

empfehlen wir den

Marquardt-Wettermantel

ein hochwertiges, erprobtes Bekleidungsstück für Damen und Herren.

Zweiseitig gummiert	DM 49.50
Einseitig gummiert	DM 45.—
Haube und zugleich Tragtasche	DM 3.50

KKW-Calw Badstraße 33 beim Postamt

Sämtliche

Kraftverkehrslinien

innerhalb d. Kreisgebiets
finden Sie in der
Sonderausgabe Mai
des

„Amtsblatt
für den Kreis Calw“

Das praktische
Fahrplanheft kostet nur
10 Pfennig
und kann überall durch
den Buchhandel oder
durch den
Amtsblatt-Verlag Calw
bezogen werden.

von dem Vermieter durch einseitige Kündigung aufgehoben werden. Eines besonderen Rechtfertigungsgrundes bedarf es jedoch für diese Kündigung nicht. Lediglich die gesetzlichen Kündigungsfristen sind einzuhalten. Soweit der Mietzins nach Monaten bemessen ist, ist die Kündigung nach dem Gesetz nur für den Schluß des Kalendermonats zulässig. Die Kündigung hat dann spätestens am 15. d. Monats zu erfolgen. Bei der überwiegenden Zahl der Mietsverhältnisse für Wohnungen kommt diese gesetzliche Kündigungsfrist in Frage, so daß die übrigen gesetzlichen Fristen hier unerwähnt bleiben können. Es bleibt dem Vermieter überlassen, ob er die Kündigung alsbald nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen will oder ob er dem Mieter zunächst noch entgegenkommen will und zuwartet. Es kann auch sein, daß er noch keine anderweitige Verwendung für die Wohnung hat.

Soweit auf eine Kündigung des Vermieters hin, der Mieter in diesen Fällen nicht freiwillig auszieht, kann der Vermieter beim Amtsgericht die Herausgabeklage erheben. In dem Prozeßverfahren wird dann dem Mieter bei Erlassung des Räumungsurteils eine angemessene Räumungsfrist bewilligt, soweit er in der Verhandlung einen dementsprechenden Antrag gestellt hat. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist nur dann gesetzlich begründet, wenn eine fristlose Kündigung zulässig ist, wenn also ein wichtiger Grund vorliegt, wenn Arbeitsverweigerung vorkam, bei Tätlichkeiten usw. Ob die Kündigung fristlos ausgesprochen ist, ist unerheblich. Der gesetzlich begründete Anlaß ist auch dann gegeben, wenn der Arbeitgeber aus Entgegenkommen dem Arbeitnehmer mit einer Frist kündigt. Die Kündigungsgenehmigung des Arbeitsamtes muß aber dann die vom Arbeitgeber gerade für die Kündigung geltend gemachten Angaben enthalten. Eine Kündigung des Arbeitnehmers wird dann als unbegründet angesehen, wenn ihm der Arbeitgeber zu der Kündigung keinen gesetzlich begründeten Anlaß gegeben hat, wenn also keine Gründe vorliegen, die den Arbeitnehmer berechtigen, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Das wäre der Fall, bei Nichtbezahlung des Arbeitslohnes, bei Gesundheitsgefährdung, bei Tätlichkeiten des Arbeitgebers sowie bei erheblichen Ehrverletzungen. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte lehnt übrigens einen Mieterschutz auch dann ab, wenn der Mieter

Vergebung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.
Zur Erstellung von 6 Zweifamilienhäusern in Unterreichenbach werden auf Grund der VOB. die

Gipser-, Schlosser-, Schreiner-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler-, Tapezier-, Elektro-Installations- und sanitären Arbeiten

und zur Erstellung eines Zweifamilienhauses in Bad Liebenzell die

Grab-, Beton-, Maurer- u. Dachdecker-, Flaschner-, Gipser-, Schreiner-, Glaser- und Zimmerarbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 14. 8. 1950 können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Burk, Calw, Bischofsstraße, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis Samstag, den 19. 8. 1950, 10 Uhr einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit, unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung eines Doppelwohngebäudes mit Einliegerwohnung in Ottenhausen werden auf Grund der VOB. die

Gipser-, Schlosser-, Schreiner-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler-, Tapezier-, Elektro-Installations- und sanitären Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 14. 8. 1950 können die Angebotsunterlagen auf dem Rathaus in Ottenhausen eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis Samstag, den 19. 8. 1950 einzureichen, und zwar bis 10 Uhr. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit in Anwesenheit von Herrn Architekt Rittmann. Der Zuschlag wird vorbehalten.

Zur Erstellung von 3 Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und eines Doppel-

als Arbeitnehmer kündigt und der Betriebsinhaber sich mit der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt hat.

Wenn zwischen den Beteiligten Streit darüber herrscht, ob begründeter Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vorlag, dann hat grundsätzlich hierüber das Arbeitsgericht zu entscheiden.

wohngebäudes in Rohrdorf werden auf Grund der VOB. die

Schreiner-, Gipser-, Glaser-, Schlosser-, Elektro-Installations- und Wasser-Installations-, Maler- und Tapezier-Arbeiten

vergeben.

Die Vergabungsunterlagen können am Montag, den 14. 8. und Dienstag, den 15. 8. 1950 bei Herrn Architekt Gauß, Nagold, Marktstr. 2 eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden gegen Gebühr abgegeben. Angebotseröffnungstag: Samstag, 19. 8. 1950, 10 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Evangelische Gottesdienste in Calw
Am 10. Sonntag nach d. Dreieinigkeitsfest

8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs)
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs)
Kein Krankenhaushausgottesdienst.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 13. Aug. 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (P.)
10.45 Uhr Kindergottesdienst
11.15 Uhr Christenlehre (Söhne)
19.30 Uhr Abendgottesdienst
Mittwoch, 16. August
20.00 Uhr Bibelstunde Vereinshaus

Iselshausen

Sonntag, den 13. August 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B.)
10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Kathol. Gottesdienste

(Stadtpfarrei Calw)

Sonntag, den 13. August 1950:

In Calw:
7.30 Frühgottesdienst
9.30 Hauptgottesdienst
14.00 Nachmittagsandacht

In Bad Liebenzell:

11.15 Gottesdienst
Montag, 14. August 1950:

In Bad Teinach: 9.00 Gottesdienst

Dienstag, den 15. August 1950:

Fest Mariä Himmelfahrt (LiebFrauentag)

In Calw: 6.30 Früh-, 9.30 Hauptgottesd.

14.00 Deutsche Vesper

In Bad Liebenzell: 11.15 Gottesdienst.



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller:
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Das Spackbuch der Beant
DAMASTE, LINON
HAUSTUCH, HALBLEINEN
GLASERTÜCHER, GESCHIRRTÜCHER
INLETT, BETTEN

Franz Schoenlen
CALW ALTBURGERSTR. 4 - TEL. 645

Luftkurort Hirsau

Samstag, 12. August 1950

im Kursaal

Sonntag, 13. August 1950

**Grossfeuerwerk, Anlagen- u. Kloster-Beleuchtung
Tanzunterhaltung**

„Wiener Abend“

DREI-TALER-GOLD



Nur aus reinen
Naturprodukten
hergestellt



**Besuchen Sie
die Heilbäder und Kur-
orte des Kreises Calw!**